Tarifvertrag

über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit — Bühnenschiedsgerichtsordnung (BSchGO) — vom 1. Oktober 1948 in der Fassung der Tarifverträge vom 1. Juni 1960, 24. November 1966, 1. November 1971, 30. März 1977, 25. November 1983, 24. Mai 1984, 27. November 1984, 1. Februar 1992, 5. September 1994, 1. Oktober 2001, 2. Januar 2002, 15. Oktober 2002, 15. Januar 2006 und 1. Januar 2009

Deutscher Bühnenverein und Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger haben die Wiedereinführung der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit vereinbart und übereinstimmend folgende Bühnenschiedsgerichtsordnung beschlossen:

I. Teil

ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich

(1) Über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zwischen Theaterveranstaltern und Bühnenmitgliedern entscheiden unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit ständige Schiedsgerichte.

(2) Bühnenmitglieder im Sinne dieses Tarifvertrages sind die auf Normalvertrag Bühne beschäftigten Mitglieder.

(3) Bühnenmitglied im Sinne dieses Tarifvertrages ist nicht der Bühnenleiter (Intendant).

(4) Dieser Tarifvertrag gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2
Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte sind gemeinsame Einrichtungen des Deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger und werden von diesen unterhalten.

(2) Schiedsgerichte sind:

a) die Bezirksschiedsgerichte (erster Rechtszug),

b) das Bühnenoberschiedsgericht (zweiter Rechtszug).

Im Geschäftsverkehr werden die Schiedsgerichte durch den Zusatz „DBV/GDBA" gekennzeichnet.

§ 3
Sitz der Schiedsgerichte

(1) Die Bezirksschiedsgerichte werden in folgenden Städten gebildet:

1. Berlin
2. Hamburg
3. Köln
4. Frankfurt am Main
5. München
6. Chemnitz

(2) Das Bühnenoberschiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Der Obmann wird ermächtigt, am jeweiligen Dienstort der stellvertretenden Obmänner eine Außenstelle des Bühnenoberschiedsgerichts zu errichten.

§ 4
Örtliche Zuständigkeit

(1) Es sind zuständig:
a) das Bezirksschiedsgericht Berlin für die Länder Berlin und Brandenburg;
b) das Bezirksschiedsgericht Hamburg für die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein;
c) das Bezirksschiedsgericht Köln für das Land Nordrhein-Westfalen;
d) das Bezirksschiedsgericht Frankfurt am Main für die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und für das Saarland;
e) das Bezirksschiedsgericht München für das Land Bayern;
f) das Bezirksschiedsgericht Chemnitz für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Gerichtsstand (§§ 12ff) entsprechend.

§ 5
Besetzung der Schiedsgerichte

Für jedes Schiedsgericht werden ein Obmann, ein stellvertretender Obmann und 12 Beisitzer sowie 12 Beisitzerstellvertreter berufen. Die Beisitzer und die Beisitzerstellvertreter müssen je zur Hälfte Theaterveranstalter (oder von ihnen oder von einer Gesamtheit von Theaterveranstaltern bestellte Vertreter) und Bühnenangehörige sein.

§ 6
Berufung der Obmänner und der Beisitzer sowie deren Stellvertreter

Die Obmänner, ihre Stellvertreter und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den beteiligten Tariforganisationen ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils für drei Jahre, die erstmalige Ernennung kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Obmänner und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht Angestellte oder Beamte von Theatern bzw. deren Trägern sein. Die Tätigkeit als Obmann oder als stellvertretender Obmann endet jedenfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beendigung dessen hauptamtlicher Tätigkeit mehr als zehn Jahre zurückliegt.

§ 7
Zusammensetzung

(1) Die Schiedsgerichte werden in der Besetzung mit dem Obmann und je 2 Beisitzern der Theaterveranstalter und der Bühnenangestellten tätig. Bei Streitigkeiten zwischen Theaterveranstaltern und Chorsängern oder Tänzern sind das Bezirksschiedsgericht und das Bühnenoberschiedsgericht auf seiten der Bühnenangestellten möglichst mit zwei Personen aus der jeweils betroffenen Berufsgruppe zu besetzen.

(2) Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist Sache der beteiligten Verbände.

§ 8
Verpflichtung der Beisitzer

Die Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Obmann auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§9
Rechtshilfe

Die Bezirksschiedsgerichte haben einander und dem Bühnenoberschiedsgericht Rechtshilfe zu leisten.

§ 10
Geschäftsstelle

Bei jedem Schiedsgericht besteht eine Geschäftsstelle, deren Einrichtung und Unterhaltung von den Tariforganisationen bestimmt wird.

§ 11
Zustellung

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Bescheinigt eine Partei selbst oder durch ihren Vertreter den Empfang des Schriftstücks, so gilt dies als Nachweis der Zustellung.

(3) Ladungen vor das Schiedsgericht können formlos erfolgen.

§ 12
Öffentliche Zustellung

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so muß die Zustellung durch zweimalige Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen, das für den Bezirk zuständig ist. Bei Ladungen muß die Bekanntmachung enthalten: das Gericht, die Parteien, den Gegenstand des Rechtsstreites, den Antrag, die Ladung, ihren Zweck sowie Zeit und Ort für das Erscheinen des Geladenen, ferner die Aufforderung an die Partei, binnen einer Frist von höchstens zwei Wochen ab zweiter Bekanntmachung ihren Aufenthaltsort anzugeben, da andernfalls weitere Ladungen nicht mehr erfolgen und der Schiedsspruch nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung im Ausland keinen Erfolg verspricht.

(3) Wird der Aufenthalt einer Partei im Laufe des Verfahrens unbekannt, so unterbleiben alle weiteren Zustellungen an sie bis auf die Zustellung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch gilt in diesem Fall als zugestellt, wenn er ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe unter Angabe des Schiedsgerichts einmal in den vorgenannten amtlichen Mitteilungen bekanntgemacht worden ist.

(4) Der Aufenthalt einer Partei gilt nicht als unbekannt, wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat. An ihn erfolgen die für die Partei bestimmten Zustellungen.

§ 13
Kosten des Verfahrens

(1) Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten trägt die unterliegende Partei. In dem Schiedsspruch kann in besonderen Fällen über die Tragung der Kosten etwas anderes bestimmt werden.

(2) Die Gerichtskosten betragen bei den Bezirksschiedsgerichten 4 v.H., im Falle einer Beweisaufnahme 5 v.H. des Streitwerts, mindestens jedoch € 15,– und höchstens € 800,–.

Die Gerichtskosten bei dem Bühnenoberschiedsgericht betragen bei einem Streitwert

bis zu € 1.000,–	8 v.H.
von € 1.001,– bis € 3000,–	6 v.H.,
über € 3.000,–	5 v.H. des Streitwerts,

im Falle einer Beweisaufnahme jeweils zuzüglich 1 v.H., mindestens jedoch € 20,– und höchstens € 1.600,–.

Kommt ein Vergleich zustande, betragen die Gerichtskosten 1 v.H. des Streitwerts.

Bei Rücknahme der Klage nach einer streitigen Verhandlung werden die Gerichtskosten auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Bei Rücknahme der Klage vor einer streitigen Verhandlung werden keine Gerichtskosten erhoben.

(4) Die Gerichtskosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Die Klage soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden. Wird der Klageantrag erweitert, soll vor der Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden; dies gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.

(5) Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten kann nur aufgrund eines rechtskräftigen Schiedsspruchs oder Urteils im Aufhebungsklageverfahren geltend gemacht werden.

Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Schiedsgericht des ersten Rechtszugs einzureichen. Die Entscheidung ergeht durch den Obmann im Beschlußverfahren. Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbescheid entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluß. Die Entscheidung kann auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

§ 14
Prozeßvertretung

(1) Prozeßbevollmächtigte oder Beistände können sein:

1. Rechtsanwälte,
2. Angestellte, Beamte der Theaterveranstalter sowie Vertreter der Verbände.

(2) Ist ein Vertreter bestellt, so erfolgen Ladungen, Benachrichtungen und Zustellungen nur an den Vertreter.

II. Teil
VERFAHREN VOR DEN BEZIRKSSCHIEDSGERICHTEN

§ 15
Erhebung der Klage, Mitteilung der Klage an den Beklagten und Klagebeantwortung

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift bei dem zuständigen Bezirksschiedsgericht. Sie muß enthalten:
   1. die Bezeichnung der Parteien;
   2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs;
   3. einen bestimmten Antrag.

(2) Sie kann auch mündlich zur Niederschrift des Schiedsgerichts erhoben werden.

(3) Der Obmann hat die Klage dem Beklagten zur Rückäußerung binnen einer angemessenen Frist mit der Erklärung zuzustellen, dass das Bezirksschiedsgericht berechtigt ist, nach Lage der Akten zu entscheiden, wenn innerhalb der Frist keine Erkärung eingeht, der Beklagte im Termin nicht erscheint und der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint.

(4) Die Klagebeantwortung soll einen bestimmten Antrag enthalten.

(5) Klage, Klagebeantwortung sowie alle weiteren Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 16
Widerklage

Die Erhebung einer Widerklage ist zulässig, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

§ 17
Wahrheitspflicht

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 18
Anberaumung und Vorbereitung des Verhandlungstermins

(1) Die Anberaumung eines Verhandlungstermins erfolgt unverzüglich nach Einreichung der Klage.

(2) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Darstellung einer Rolle oder Partie und Streitigkeiten über die Einwilligung zu einer Nebenbeschäftigung sind vom Obmann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erforderlichenfalls ist ein besonderer Termin anzuberaumen.

(3) Der Obmann hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; von diesen Maßnahmen soll er die Parteien benachrichtigen.

(4) Die Parteien sind von dem Obmann des Schiedsgerichts zum Termin zu laden.

§ 19
Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Bezirksschiedsgericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidungen ist öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es im Interesse der Parteien oder im allgemeinen Interesse liegt oder wenn es aus Zweckmäßigkeitsgründen angebracht erscheint.

§ 20
Verhandlungsleitung

(1) Der Obmann führt den Vorsitz und leitet die Verhandlung. Er sorgt für die Stellung sachgemäßer Anträge und für erschöpfende Darstellung der Sache. Er verkündet die Entscheidungen.

(2) Jeder Beisitzer ist berechtigt, Fragen an die erschienenen Personen zu stellen.

(3) Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Obmanns oder eine von ihm oder einem Beisitzer gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person beanstandet, so entscheidet das Bezirksschiedsgericht.

§ 21
Einigungsversuch

Das Bezirksschiedsgericht soll sich jederzeit um eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites bemühen und in geeigneten Fällen den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

§ 22
Persönliches Erscheinen der Parteien

Der Obmann und das Bezirksschiedsgericht können in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen, auch wenn ein Vertreter bestellt ist.

§ 23
Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt nach Möglichkeit sofort. Ist dies aus besonderen Gründen nicht durchführbar, so wird sie durch einen Beweisbeschluss angeordnet. Der Beweisbeschluss enthält u.a. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen und der Beweismittel.

(2) Kann der Beweisbeschluss nicht vor dem Bezirksschiedsgericht oder durch Ersu-

chen eines anderen Bezirksschiedsgerichts erledigt werden, so ersucht das Bezirksschiedsgericht um Vornahme der Beweiserhebung das Arbeitsgericht oder, falls dies aus Gründen örtlicher Lage zweckmäßiger ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Bezirksschiedsgericht die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet.

(3) Die Absendung des Ersuchens kann von der Einzahlung eines entsprechenden Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 24
Säumnisverfahren

(1) Bleibt eine Partei im Verhandlungstermin aus, so können die tatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei, soweit die ausgebliebene Partei sich dazu nicht schriftlich erklärt hat, als zugestanden angenommen werden.

(2) Bezüglich der Versäumnis von Prozesshandlungen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die §§ 230 bis 238 ZPO entsprechend.

§ 25
Abstimmung

(1) Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Jeder Schiedsrichter hat seine Stimme unter Berücksichtigung des Gesamtinhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung abzugeben.

(3) Der Obmann stimmt zuletzt ab.

(4) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

(5) Im übrigen gilt § 196 Abs. 2 GVG entsprechend.

§ 26
Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ist vom Obmann zu entwerfen und von ihm und den Beisitzern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist zu verkünden oder den Parteien zuzustellen; der Tag der Verkündung ist anzugeben.

(2) Der Schiedsspruch enthält:

a) die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Prozeßbevollmächtigten und ihrer Beistände nach Namen, Berufsstand, Wohnort und Parteistellung;

b) die Bezeichnung des erkennenden Bezirksschiedsgerichts und der Schiedsrichter, welche bei dem Schiedsspruch mitgewirkt haben;

c) die Urteilsformel;

d) äußerlich gesondert von der Urteilsformel eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand), wobei eine Bezugnahme auf den Inhalt der Schriftsätze und der Verhandlungsniederschriften zulässig ist;

e) äußerlich gesondert vom Tatbestand die Entscheidungsgründe, die erkennen lassen müssen, welche Würdigung das Vorbringen der Parteien und die Beweisaufnahme gefunden hat;

f) den Wert des Streitgegenstandes;

g) die Erklärung über die Zulässigkeit der Berufung, falls das Bezirksschiedsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen will;

h) die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Eine schriftliche Begründung des Schiedsspruches ist nicht erforderlich, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

§ 27
Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten und Flüchtigkeitsversehen, welche in dem Schiedsspruch vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Berichtigung wird auf der Urschrift am Rande neben der Urteilsformel vermerkt und unter Beifügung von Ort und Zeit von den Schiedsrichtern unterschrieben.

(2) In gleicher Weise erfolgt die Berichtigung auf den Ausfertigungen des Schiedsspruchs, die erforderlichenfalls von den Parteien und den Niederlegungsstellen einzufordern sind. Der berichtigte Spruch ist von neuem zuzustellen und niederzulegen.

(3) Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen, so ist eine Ergänzung des Schiedsspruches nur auf Antrag einer Partei zulässig. Der Antrag muß binnen einer Woche nach der Zustellung des Schiedsspruchs bei dem Bezirksschiedsgericht schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung auf den Antrag erfolgt, und zwar auch im Falle der Ablehnung, durch einen zweiten Schiedsspruch, auf welchen die Vorschriften über den Schiedsspruch, dessen Ergänzung beantragt ist, Anwendung finden.

§ 28
Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches

Der Obmann des Bezirksschiedsgerichtes stellt eine von ihm unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs den Parteien zu. Weiterhin übersendet er eine von ihm unterschriebene Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Bühnenoberschiedsgerichts in Frankfurt am Main, das die Niederlegung des Schiedsspruches bei dem Arbeitsgericht in Köln vornimmt.

§ 29
Verhandlungsniederschrift

(1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie enthält:

a) den Ort und den Tag der Verhandlung;

b) die Namen der Schiedsrichter;

c) die Bezeichnung des Rechtsstreites;

d) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;

e) den wesentlichen Gang der Verhandlung.

(2) Die Niederschrift ist den Beteiligten durch Verlesung oder Übersendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Obmann und einem Beisitzer zu unterschreiben. Ist der Obmann verhindert, so unterschreibt für ihn der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer.

III. Teil
VERFAHREN VOR DEM BÜHNENOBERSCHIEDSGERICHT

§ 30
Berufung

(1) Gegen die Schiedssprüche der Bezirksschiedsgerichte ist die Berufung an das Bühnenoberschiedsgericht zulässig, wenn der vom Bezirksschiedsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von € 200,–, bei dem Schiedsgericht für Chor und Tanz den Wert von € 100,– erreicht oder wenn das Bezirksschiedsgericht im Schiedsspruch die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

(2) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung eingelegt wird.

(3) Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.

(4) Gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und gegen die Entscheidung über die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(5) Die Einlegung der Berufung schiebt die Vollstreckung des Schiedsspruches auf.

§ 31
Berufungsfrist

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne der ZPO und beginnt mit der Zustellung des Schiedsspruches.

§ 32
Einlegung der Berufung

(1) Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes in dreifacher Ausfertigung bei dem Bühnenoberschiedsgericht mit genauer Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den die Berufung gerichtet wird, und der Erklärung, daß gegen diesen Schiedsspruch Berufung eingelegt wird.

(2) Eine Ausfertigung der Berufungsschrift stellt der Obmann des Bühnenoberschiedsgerichts der Gegenpartei zu.

(3) Nach Einlegung der Berufung fordert der Obmann des Bühnenoberschiedsge-

richts die Akten von dem Bezirksschiedsgericht an und fordert den Berufungskläger auf, seine Berufung innerhalb bestimmter Frist schriftlich zu begründen.

§ 33
Anschlußberufung

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, auch wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Der Anschluß verliert seine Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 34
Weiteres Verfahren vor dem Bühnenoberschiedsgericht

Auf das weitere Verfahren finden die für das Verfahren vor den Bezirksschiedsgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 35
Befristete Beschwerde

Hat das Bezirksschiedsgericht eine Entscheidung in der Hauptsache nicht getroffen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt Beschwerde an das Bühnenoberschiedsgericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von € 100,— übersteigt. Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist im Sinne der ZPO. Vor der Entscheidung ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Teil
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36
Rechtskraft

(1) Der Schiedsspruch ist rechtskräftig mit der Verkündung oder, falls die Entscheidung schriftlich ergeht, mit der Zustellung an beide Parteien, soweit die Berufung oder Beschwerde nicht zulässig ist, und mit Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung oder Beschwerde, soweit diese zulässig sind.

(2) Der Nachweis der Rechtskraft eines Schiedsspruchs wird, wenn die Rechtskraft nicht im Schiedsspruch selbst ausgesprochen ist, durch eine Bescheinigung des Obmanns des Bezirksschiedsgerichts oder des Bühnenoberschiedsgerichts geführt.

(3) Der rechtskräftige Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 37
Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 38
Aufhebung des Schiedsspruchs

Gegen einen rechtskräftigen Schiedsspruch ist die Klage auf Aufhebung nach § 110 des Arbeitsgerichtsgesetzes, und zwar ausschließlich bei dem Arbeitsgericht Köln, zulässig.

§ 39
Allgemeines

Soweit nicht in dieser Tarifvereinbarung etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 40
Beginn und Zeitdauer[1)]

Diese Vereinbarung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und nicht vor dem 31. Juli 1958 kündbar.*

* Die Tarifvereinbarung, die zum 31. Dezember 1971 von der GDBA gekündigt wurde, wurde durch den Tarifvertrag vom 1. November 1971 ab 1. Januar 1972 wieder in Kraft gesetzt. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

1) Es sind in Kraft getreten
am 1. Januar 2002 durch Änderungs-TV vom 1. Oktober 2001
§ 13 Abs. 2 Satz 1
§ 13 Abs. 2 Satz 2
§ 30 Abs. 1
§ 35
Änderung der DM-Beträge in Euro.
am 1. Januar 2002 durch Änderungs-TV vom 2. Januar 2002
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 (neue Fassung, vorbehaltlich Inkrafttreten Normalvertrag Chor/Tanz)
am 1. Januar 2003
§ 1 Abs. 2 (neue Fassung, vorbehaltlich Inkrafttreten NV Bühne)
am 1. Februar 2006
§ 5 (neue Fassung
§ 6 (neue Fassung
am 1. Januar 2009
§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 (neue Fassung)